

Hauptsatzung
vom 26.01.2021



DENZLINGEN

I.	Form der Gemeindeverfassung.....	3
§ 1	Form der Gemeindeverfassung.....	3
II.	Gemeinderat	3
§ 2	Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	3
§ 3	Zusammensetzung	3
III.	Ausschüsse des Gemeinderats.....	3
§ 4	Beschließende Ausschüsse.....	3
§ 5	Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse	4
§ 6	Beziehungen zwischen Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen	4
§ 6 a	Technischer Ausschuss (TA)	4
§ 6 b	Ausschuss zur Vergabe gemeindeeigener Mietwohnungen (WVA).....	5
IV.	Bürgermeister	5
§ 7	Rechtsstellung	5
§ 8	Zuständigkeit.....	5
V.	Stellvertretung des Bürgermeisters	7
§ 9	Stellvertreter des Bürgermeisters.....	7
VI.	Schlussbestimmungen	7
§ 10	Inkrafttreten.....	7

Hauptsatzung vom 26.01.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am **26.01.2021** folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Form der Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als dem Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

Anmerkung: Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern aber nicht mehr als 20.000 Einwohnern **22** (§ 25 Abs. 2 GemO).

§ 3 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzung richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 GemO.

Für Sitzungen der beratenden/beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Gemäß § 39 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - a. Technischer Ausschuss (TA) und
 - b. der Ausschuss zur Vergabe gemeindeeigener Mietwohnungen, Wohnungsvergabe Ausschuss (WVA).
- (2) Besetzung der Ausschüsse:
 - a. Der TA besteht aus dem Bürgermeister und 14 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Gemeinderat bestellt als zusätzliche beratende Sachverständige des Technischen Ausschusses in seiner Funktion als Umlegungsausschuss (§ 6a Ziffer 7) einen Vermessungssachverständigen und einen Bau-sachverständigen als Mitglied mit beratender Stimme.
 - b. Der WVA besteht aus dem Bürgermeister und sechs Mitgliedern des Gemeinderats. Der Ausschuss wird durch Beschäftigte aus der Verwaltung (Gebäude- und Energiemanagement, Sozialamt etc.) unterstützt.
- (3) Den Vorsitz führt jeweils der Bürgermeister.
- (4) Für die weiteren Mitglieder werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden selbstständig im Rahmen ihrer Zuständigkeiten anstelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in § 6a, 6b bezeichneten Aufgaben-gebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besondere Bedeutung ist, kann der beschließende Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Sechstels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 6 a Technischer Ausschuss (TA)

Dem Technischen Ausschuss werden zur dauernden Erledigung übertragen:

1. Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a. Die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§§ 31 und 36 BauGB).
 - b. Die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB).
 - c. Die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB).

- d. Die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB).
2. Die Stellungnahme der Gemeinden als Angrenzer (§ 55 LBO).
3. Die Vergabe von Leistungen nach VOB/VOL, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.
4. Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen nach § 56 Abs. 6 LBO.
5. Der Technische Ausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen mit Ausnahme der Umlegung nach § 46 Abs. 1 BauGB (§ 3 Abs. 1 S. 2 BauGB-DVO).
6. Die Billigung von Planentwürfen sowie Beschlüsse zur Offenlage der Bebauungspläne und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (einschließlich Abwägung der Stellungnahmen).
7. Die Einleitung von Verfahren und der Beschluss über die Offenlage von Ortsbauatzungen (§ 74 LBO).
8. Die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss).
9. Die Beantragung von Architekten und Ingenieurleistungen (HOAI), soweit Haushaltsmittel im Haushalt dafür vorgesehen sind.
10. Die Beauftragung sonstiger planerischer Leistungen und Gutachten, soweit Haushaltsmittel im Haushalt hierfür vorgesehen sind.

§ 6 b Ausschuss zur Vergabe gemeindeeigener Mietwohnungen (WVA)

Dem WVA werden die Vergaben von gemeindeeigenen Mietwohnungen zur dauernden Erledigung übertragen.

IV. Bürgermeister

§ 7 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 8 Zuständigkeit

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

- 2.1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall.
- 2.2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 10.000 €, darüber hinaus bis zu 5 % des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 15.000 €, die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 € im Einzelfall.
- 2.3. Die Einstellung und Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 9a und S2 bis S9 TVöD, Aushilfsbeschäftigten, befristete Beschäftigte, Beamtenanwärtern, Verwaltungslehrlingen, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
- 2.4. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
 - 2.4.1. Bis zu 4 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.4.2. Von mehr als 4 Monaten bis höchstens 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €
- 2.5. Der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung von Ansprüchen, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt.
- 2.6. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis 15.000 € im Einzelfall.
- 2.7. Der Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 6.000 € im Einzelfall, ausgenommen ist die Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke nach Ablauf der jeweiligen allgemeinen Pachtperiode, die Verpachtung der Fischgewässer und die Verpachtung der Jagdbezirke, sowie die Vermietung von Wohnungen bei mehreren Bewerbern.
- 2.8. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall mit Ausnahme von Kulturgut.
- 2.9. Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.10. Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen. Im Übrigen bleibt § 33 Abs. 3 GemO unberührt.
- 2.11. Die Übernahme von gesetzlichen Ausfallhaftungen für Darlehen des Wohnungsbaus gegenüber der Landeskreditbank Baden-Württemberg, Förderanstalt (LAKRA), bis zu einer Höhe von 50.000 € (entsprechend § 39 II Nr. 13 GemO) bei zeitnaher Information an den Gemeinderat.
- 2.12. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach den Vorschriften von VOB/VOL bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall, wenn der Auftrag an den preiswertesten Bieter vergeben werden soll.

2.13. Die Beauftragung

2.13.1. Von technischen Gutachten und Ingenieurleistungen bis 20.000 €

2.13.2. Von sonstigen Gutachten bis 5.000 €

2.14. Die Anlage von Geldvermögen als Termingeld.

2.15. Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 9 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung von 17.07.2018, zuletzt geändert am 23.07.2019, außer Kraft.

Denzlingen, **26.01.2021**

Markus Hollemann,
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung im Internet am: 27.01.2021

Inkrafttreten am: 28.01.2021

Anzeige Landratsamt Emmendingen am: 04.02.2021